

**Satzung über die Entschädigung  
der Ratsfrauen und Ratsherren, der Ehrenbeamten  
sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder  
von Ausschüssen der Stadt Weener (Ems)  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gesondert nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt. Wird das Mandat nur für einen Teil des Monats ausgeübt, so erfolgt eine anteilige Zahlung der Entschädigung. Als Stichtag gilt hier der 15. eines Monats. Wird mit der Mandatsausübung bis zum 15. eines Monats begonnen, so wird die Entschädigung für den vollen Monat, wird mit der Mandatsausübung nach dem 15. eines Monats begonnen, wird die Entschädigung für den halben Monat gewährt. Das gleiche gilt in analoger Anwendung, wenn die Mandatstätigkeit im Laufe eines Monats beendet wird.
- (3) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2  
Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Weener (Ems), die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung, soweit es sich nicht um Bedienstete der Stadt Weener (Ems) handelt.
- (4) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen, Verwaltungsausschusssitzungen sowie Fachausschusssitzungen dienen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € pro Monat.

- (5) Die/Der Ratsvorsitzende erhält zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes für jede Ratssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

### § 3

#### **Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung**

- (1) Zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb der Stadt Weener (Ems) werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:
- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| a). | an die/den Erste/n Stellvertretende/n Bürgermeister/in:  | 36,00 € |
| b). | an die/den Zweite/n Stellvertretende/n Bürgermeister/in: | 24,00 € |
| c). | an die/den Dritte/n Stellvertretende/n Bürgermeister/in: | 24,00 € |
| d). | an die übrigen Ratsmitglieder:                           | 21,00 € |
| e). | an die Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden:    | 31,00 € |

Bei Ratsfrauen und Ratsherren, welche außerhalb der Ortschaft Weener wohnen, erhöht sich der jeweilige Betrag um 3,00 € monatlich.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, welche vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsvergütungen werden darüber hinaus nicht gewährt.

### § 4

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden**

- (1) Neben den in § 1 dieser Satzung festgelegten Beträgen werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| a). | an die/den Erste/n Stellvertretende/n Bürgermeister/in:  | 128,00 € |
| b). | an die/den Zweite/n Stellvertretende/n Bürgermeister/in: | 87,00 €  |
| c). | an die/den Dritte/n Stellvertretende/n Bürgermeister/in: | 87,00 €  |
| d). | an die Fraktionsvorsitzenden                             |          |
|     | Grundbetrag:   | 60,00 €  |
|     | zzgl. Pauschale pro Fraktionsmitglied:                   | 5,00 €   |

### § 5

#### **Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Kinderbetreuung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 26,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

- (2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 11,00 € gewährt werden.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von höchstens 11,00 € gezahlt.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung ein um höchstens 11,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen**

Die Ortsvorsteher/innen erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Beschotenweg, Diele, Kirchborgum, St. Georgiwold, Vellage:	103,00 €
b)	Weenermoor und Stapelmoor:	128,00 €
c)	Holthusen:	154,00 €
d)	Weener:	179,00 €

## **§ 7**

### **Ausschluss weiterer Ansprüche**

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Weener (Ems) in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen

Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Weener (Ems) vom 14.11.2006 außer Kraft.

Weener, 14.12.2011

**Stadt Weener (Ems)**  
Der Bürgermeister